

**6. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Gebührensatzung Wasser (GS-W) - vom 03.03.2010
- 6. Änderung der Gebührensatzung Wasser (6. ÄGS-W)
vom 09.09.2015**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (LWaG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 09.09.2015 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasser (GS-W) - vom 03.03.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 (Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, öffentliche Last, Festsetzung, Fälligkeit und Abschläge) wird der Absatz 1 wie folgt geändert:
 - (1) Der Erhebungszeitraum für die Grund- und Zusatzgebühren beträgt 12 Monate. Die Gebühren werden einmal jährlich erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Erlass und Fälligkeit des Gebührenbescheides.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Lübow, den 09.09.2015

Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 09.09.2015

Glanert
Verbandsvorsteherin

